



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Andreas Winhart, Gerd Mannes, Franz Bergmüller**
und **Fraktion (AfD)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)**
hier: **Digitale Verfahren als Regelfall**
(Drs. 18/19572)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Digitale Verfahren als Regelfall

(1) ¹Staatliche Behörden sollen geeignete Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon in der Regel digital durchführen. ²Digital durchgeführte Verfahren sind von den staatlichen Behörden nutzerfreundlich im Sinne des Art. 10 zu gestalten. ³Art. 12 bleibt davon unberührt.

(2) ¹Verwaltungsdienstleistungen, die über ein Organisationskonto im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgewickelt werden, können auch ausschließlich digital angeboten werden, soweit und solange der Beteiligte hierzu sein Einverständnis gibt. ²Zur Vermeidung unbilliger Härten ist auf eine digitale Abwicklung auf Antrag des Beteiligten zu verzichten, wenn diese persönlich oder wirtschaftlich unzumutbar ist oder der Beteiligte kein Einverständnis erteilt.

(3) Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und die Gemeinden sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Verwaltungsdienstleistungen im Bereich der Personalverwaltung und Personalwirtschaft gegenüber ihren Beschäftigten ausschließlich digital anbieten und erbringen, soweit und solange der Beteiligte hierzu sein Einverständnis gibt.“

Begründung:

Zu Art. 20:

Jeder Bürger und jede juristische Person sollten das Recht haben zu entscheiden, ob sie mit staatlichen Stellen in digitaler oder analoger Form interagieren möchten.